

## Bekanntmachung der Ortsgemeinde

### NAUROTH

**Bekanntmachung der Ortsgemeinde Nauroth gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, über das Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Bereich „Löhweise“ für die Grundstücke Gemarkung Nauroth, Flur 14, Parzellen Nr. 107, teilweise und 108/4 >Ergänzungssatzung< und für die Parzellen Nr. 108/1; 108/3; 107, tlw.; 106/2, tlw.; 105/2, tlw.; 104/3; 103/2, tlw.; 102/2, tlw.; 101/2, tlw. und 60, tlw. >Klarstellungssatzung<**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Ortsgemeinderat Nauroth am 22.03.2017 für die oben bezeichneten Grundstücke eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beschlossen.

#### **Beschlusswortlaut:**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nauroth beschließt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB die Klarstellungssatzung und die Ergänzungssatzung für den Bereich „Löhweise“ Gemarkung Nauroth, Flur 14, **Parzellen Nr. 107, teilweise und 108/4 >Ergänzungssatzung< und für die Parzellen Nr. 108/1; 108/3; 107, tlw.; 106/2, tlw.; 105/2, tlw.; 104/3; 103/2, tlw.; 102/2, tlw.; 101/2, tlw. und 60, tlw. >Klarstellungssatzung< als Satzung.**

Der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sind eine Begründung nebst landespflegerischem Begleitplan und die gutachterliche Stellungnahme zum Schallschutz beigefügt.

**Der Beschluss der Gemeinde wird hiermit nach § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

Die Satzung und der dazugehörige Lageplan wurden am 02.05.2017 durch die Ortsbürgermeisterin Gabi Heidrich ausgefertigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Satzung mit textlichen Festsetzungen und der dazugehörige Lageplan sowie die Begründung und der landespflegerische Begleitplan und die gutachterliche Stellungnahme zum Schallschutz liegen ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, 57580 Gebhardshain, Rathausplatz 1, Fachbereich 3 -Bauen -Zimmer 215- während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung rechtsverbindlich.

Die vorgesehene Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Lageplan im Maßstab 1:1.000.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem Lageplan mit einer **roten gestrichelten Linie (= Ergänzungssatzung)** bzw. einer **schwarzen durchgezogenen Linie (= Klarstellungssatzung)** dargestellt. Der für eine Bebauung vorgesehene Bereich ist mit einer **grünen durchgezogenen Linie, schraffiert** dargestellt.

### **Hinweise zu dieser Bekanntmachung gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:**

Nach § 215, Absatz 1, BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214, Absatz 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Nauroth oder der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44, Absatz 3, Sätze 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und bezüglich der Fälligkeit und des Erlöschens von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Entschädigungsansprüche sind schriftlich bei der Ortsgemeinde Nauroth oder über die Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Nach § 24, Absatz 6, der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Nauroth oder der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 2, geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist von einem Jahr jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nauroth, den 02.05.2017  
Ortsgemeinde Nauroth  
gez.

(Gabi Heidrich)  
Ortsbürgermeisterin